

Holger Malterer



Herzlich
willkommen



Deine Rente

Das solltest Du wissen?



Grundlagen zum Thema Rente
Die Flexi-Rente
Das Rentenpaket ab 01. Juli 2014,
insbesondere die Rente „mit 63“ ohne Abschläge
Die Mütterrente II ab 01.01.2019

sind heute unser Thema



Wie berechnet sich meine Rente?

Was kann ich erwarten?



Zunächst sind wir
Sammler und Jäger,
wie unsere Vorfahren.



Wir sammeln Punkte,
genauer Rentenpunkte



Für unsere Arbeit erhalten wir Geld.

Jährlich meldet unser Arbeitgeber,

was wir im Jahr verdient haben.

Davon wurden Rentenversicherungsbeiträge
gezahlt.



2021 haben alle in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten in Deutschland **40.463 Euro** im Durchschnitt verdient

Wenn Du auch 40.463 Euro verdient hast, hast Du in 2021 genau 1 Rentenpunkt gesammelt.

Wenn Du im Jahr 2021 53.994 Euro verdient hast, bekamst Du dafür 1,334404 Punkte.

Wenn Du im Jahr 2021 20.134 Euro verdient hast, bekamst Du dafür 0,497590 Punkte.

Also immer proportional zum Durchschnitt aller anderen.



So sammelst Du für jedes Jahr Deine Punkte.

Jedes Jahr - Jahr für Jahr

Wenn Du nun in Rente gehst multiplizierst
Du alle gesammelten Punkte mit dem aktuellen
Rentenwert von derzeit 37,60 Euro



Gibt es weitere Punkte
für verschiedene
Sachverhalte?



Für die Erziehung eines Kindes erhalten Versicherte

bis 1991 für jedes Kind 1 Punkt
(ab 01. Juli 2014 jeweils 2 Punkte und
ab 01. Januar 2019 jeweils 2,5 Punkte)

und für alle ab 01.07.1992 geborenen Kinder
jeweils 3 Punkte



Die berufliche Ausbildung

ist beitragspflichtig mit geringeren Beiträgen und somit geringerer Rente

aber der **Ausbildungsaspekt wird zusätzlich** mit dem Durchschnitt bewertet.

Die Ausbildung bringt 75%, berechnet über die Gesamtleistungsbewertung, begrenzt auf 0,0625 Punkte je Monat.



Also immer den Versicherungsverlauf prüfen, ob alle Ausbildungszeiten entsprechend erfasst sind.

Ggf. Ausbildungs- bzw. Prüfungszeugnisse der Deutschen Rentenversicherung nachreichen

Was fehlt, anfordern bei Handwerkskammern, Industrie und Handelskammern, Ärzte- und Zahnärztekammern, Rechtsanwaltskammern etc.

Auch Zeiten der Arbeitslosigkeit können Punkte bringen, wenn Beiträge gezahlt wurden:

Vom 01.07.1978 bis 31.12.1982 hat die Bundesanstalt für Arbeit Beiträge eingezahlt.

Von 01.01.1983 bis 31.12.1991 gilt die Arbeitslosigkeit nur als Anrechnungszeit

Ab 01.01.1992 hat die Bundesanstalt für Arbeit bei Bezug von Arbeitslosengeld
Beiträge gemäß SGB VI eingezahlt, berechnet nach 80 %
des eigenen Durchschnittsentgeltes.

Bei Harz IV – Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld gilt:

Vom 01.01.2005 bis 31.12.2010 gilt die Zeit als Beitragszeit
(ergibt für die Rente durchschnittlich jährlich 2 €)

Ab dem 01.01.2011 werden für diesen Personenkreis keine Beiträge zur
Rentenversicherung mehr entrichtet.



Nächste Woche willst Du in Rente

wann lässt Du prüfen,

oder prüfst Du

ob alle Zeiten und Beiträge erfasst sind?



Immer wichtig:

**Zeiten und im Versicherungsverlauf
erfasste Beiträge zeitnah
überprüfen.**



**Prüfe Summen aus Versicherungskarten
oder Meldebescheinigungen zur
Sozialversicherung mit den Summen im
Versicherungsverlauf**



Rentenauskunft mit Versicherungsverlauf über
Versichertenberater anfordern oder via Internet

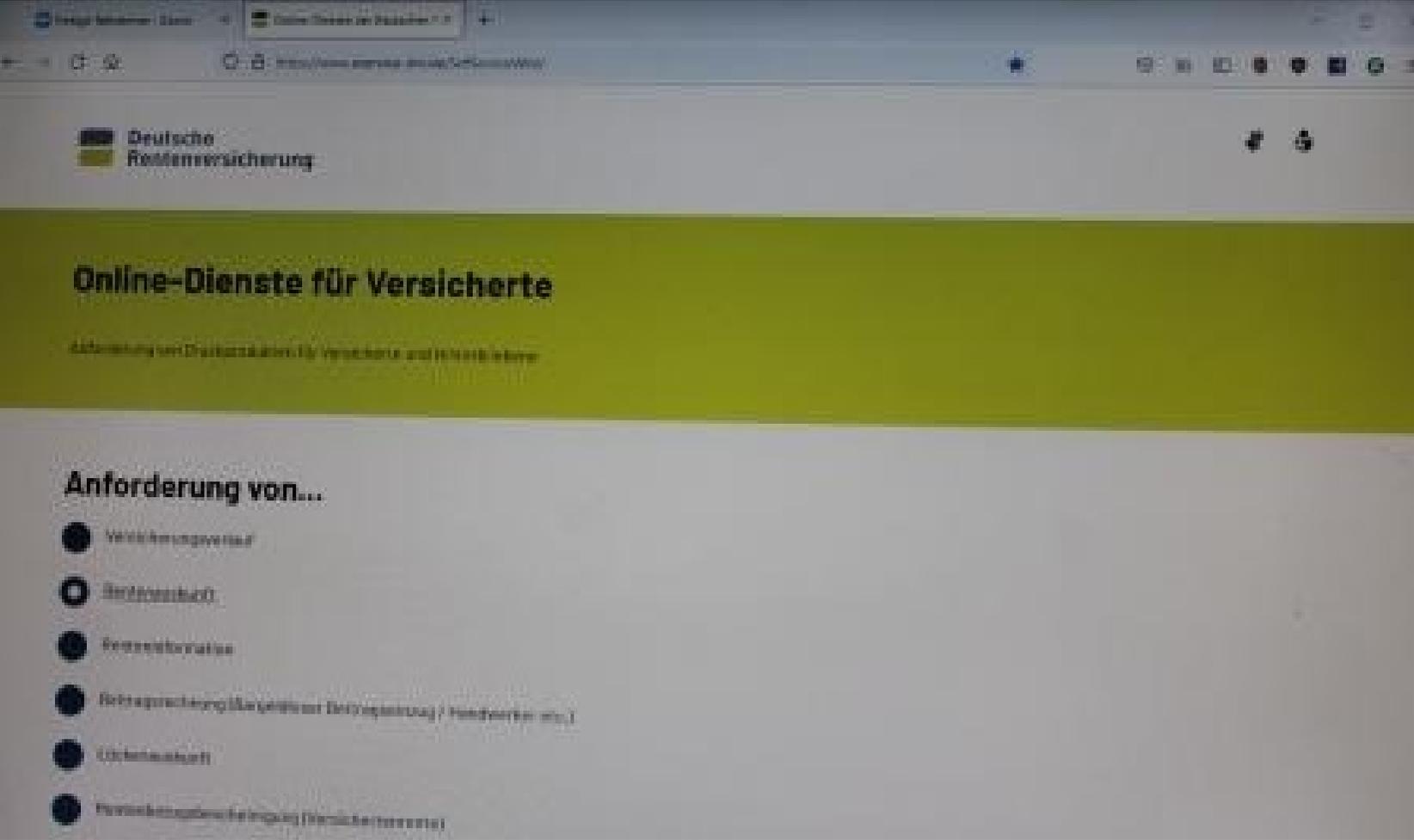
Kontenklärung durchführen

Dokumente nachreichen

Hier helfen wir auch in unseren Sprechstunden



Rentenauskunft per Internet anfordern:



Name, Vorname und Rentenversicherungsnummer einfügen

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/>. The page contains a form with the following sections:

- Hinweis:** Dieses Formular enthält Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen, Pflichtfelder sind mit einem *-Zeichen markiert.
- Angaben zur Versicherung**
 - Hilfe zu diesem Abschnitt
 - Versicherungsnummer*
66311260M007
- Angaben zur Person**
 - Hilfe zu diesem Abschnitt
 - Vorname(n)*
Max
 - Familienname*
Mustermann
 - Geburtsname

At the bottom of the form, there is a note: "Betätigen Sie die Schaltfläche 'Absenden', um die Formulare Daten zu übermitteln." and a blue button labeled "Absenden".

und Absenden

Versicherungsnummer, Kennzeichen
16 310368 Q 503, 1199, (000-00)



SCHULUNG-FIKTIV
Deutsche
Rentenversicherung
Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Hauptverwaltung

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail
drv@drv-bund.de
Homepage
www.deutsche-rentenversicherung
-bund.de

Frau
Eva Musterfrau
Ruhrstr. 2
10709 Berlin

Datum 05.07.2019

Rentenauskunft - kein Rentenbescheid

Sehr geehrte Frau Musterfrau

mit dieser Auskunft unterrichten wir Sie

- über die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - über die Höhe der Regelaltersrente
 - inwieweit die Voraussetzungen für verschiedene Rentenleistungen erfüllt sind
 - über die gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten
(siehe Anlage "Versicherungsverlauf")
 - über die persönlichen Entgeltpunkte
(siehe Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte")
- nach jetzigem Stand.

Diese Rentenauskunft ist auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt worden und steht damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten. Sie ist daher nicht rechtsverbindlich.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung würde 1.069,29 EUR monatlich betragen, wenn von einem am 05.07.2019 eingetretenen Leistungsfall ausgegangen würde.

Hierbei ist zusätzlich die Zeit bis zur Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und 09 Monaten berücksichtigt worden (Zurechnungszeit). Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung würde die Hälfte des errechneten Betrages ergeben.
Wir haben nicht geprüft, ob eine Erwerbsminderung vorliegt.

Die Regelaltersrente, die ab 01.04.2035 gezahlt werden kann, würde 807,71 EUR monatlich betragen, wenn der Berechnung ausschließlich die bisher gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten sowie der derzeit maßgebende aktuelle Rentenwert zugrunde gelegt werden.
Die Berechnung der Monatsrente ergibt sich aus der Anlage "Berechnung der Rente".

Holger Malterer



Versicherungsnummer
16 310368 Q 503

Kennzeichen
1199, (000-00)

SCHULUNG-FIKTIV
Datum 05.07.2019
Seite 04

Holger Malterer

C Monate für die Wartezeit

Für die verschiedenen Rentenarten sind unterschiedliche Wartezeiten mit rentenrechtlichen Zeiten zu erfüllen. Für einige Rentenarten sind dabei auch Monate aus

- geringfügiger nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung anzurechnen.

Diese Wartezeitmonate sind keine Pflichtbeiträge. Sie zählen also nicht mit, wenn in den Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente - wie z.B. bei der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen gefordert wird.

Welche Monate auf die jeweilige Wartezeit anrechenbar sind, ergibt sich aus den nachfolgenden Abschnitten.

Alle nachfolgenden Monatsangaben und die darauf basierenden Schlussfolgerungen für die Rentenansprüche beruhen allein auf den bis zum 31.12.2018 gespeicherten Zeiten. Beiträge, die z.B. für das Vorjahr und das laufende Jahr schon gezahlt wurden, aber im Versicherungsverlauf noch nicht enthalten sind, wurden dabei noch nicht mit einbezogen.

Danach sind zu berücksichtigen:

- 238 Monate Beitragszeit
- 40 Monate Anrechnungszeit
- 5 Monate aus geringfügiger nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung

D Rente wegen Erwerbsminderung

Eine Rente kann nur gezahlt werden, wenn vor Eintritt einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung die Wartezeit sowie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie wird grundsätzlich auf Zeit geleistet und frühestens mit Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt.

Die erforderliche Wartezeit von 5 Jahren mit Beitrags- und Ersatzzeiten ist erfüllt.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird gezahlt, wenn in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sind. Bei der Ermittlung der 5 Jahre werden bestimmte

Deutsche Rentenversicherung Bund
Hauptverwaltung



SCHULUNG-FIKTIV
Deutsche
Rentenversicherung

Versicherungsnummer Kennzeichen
16 310368 Q 503 1199, (000-00)

Datum 05.07.2019
Seite 09

I Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 45 Jahre. Hierzu zählen Pflichtbeitragszeiten, Ersatzzeiten, Monate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung und Berücksichtigungszeiten. Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld werden angerechnet, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zählen mit, wenn mindestens 18 Jahre (216 Monate) mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind.

Es zählen nicht mit:

- Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt,
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt,
- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II sowie Wartezeitmonate aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Diese Wartezeit von 45 Jahren ist derzeit mit 227 Monaten nicht erfüllt und kann nach den bislang gespeicherten Zeiten auch nicht mehr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze am 30.03.2035 erfüllt werden.

J Hinterbliebenenrenten

Die Wartezeit für die Renten wegen Todes beträgt 5 Jahre mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.



Bitte zur Beratung mitbringen:

1. Personalausweis ggf. Vollmacht
2. Alle Geburtsurkunden/Familienstammbuch
3. Versichertennummer der Krankenkasse
4. Letztes Schreiben des Betriebsrententrägers
5. Steuerliche Identifikationsnummer
6. IBAN
7. Letzte Rentenauskunft mit Versicherungsverlauf
8. Lehrzeugnis und Gehilfenbrief, falls noch nicht erfasst
9. Versicherungskarten oder Dokumente mit bisher **nicht** erfassten Beschäftigungszeiten
10. Haben Sie Auslandszeiten und Belege hierzu

Bei EU-Rente

1. Diagnoseübersicht der Krankenkassen
2. Arzt- und Reha-Entlassungsberichte



Das Rentenpaket 2014:

Was zählt zu den 45 Versicherungsjahren



Auf die 45 Jahren werden angerechnet:

Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung,
Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung
(anteilige Berücksichtigung),
Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit
Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit
vorhanden sind,
Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht,
Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei
Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld
bezogen wurden,
Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und
Winterausfallgeld,
Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld
(Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers),
Ersatzzeiten (zum Beispiel politische Haft in der ehemaligen DDR).



Nicht berücksichtigt werden

bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs),

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II,

Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings.

Freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden nicht mitgezählt, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt.

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zählen nur mit, wenn diese Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind.

Auch Pflichtbeitragszeiten vor dem 17 Lebensjahr werden mitgezählt



Hinzuverdienste

Ab dem 1. Juli 2017 konnten Rentnerinnen und Rentner mit einer vorgezogenen Altersrente 6300 Euro im Jahr (14×450 Euro) anrechnungsfrei hinzuverdienen.

Diese Regelung galt einheitlich für die alten und neuen Bundesländer. Die bis dahin geltende monatliche Grenze von 450 Euro gab es dann nicht mehr.

Der über den Betrag von 6300 Euro hinausgehende Verdienst wurde zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet, wie bereits bei Witwenrenten.

Ab dem 01.01.2023 wurde diese Einkommensgrenze für Altersrenten ganz aufgehoben. Sie können jetzt, auch bei einer vorgezogenen Altersrente unbegrenzt hinzuverdienen.



Die Rente erhöhen durch Beiträge

Bisher waren Rentner, die ihre vorgezogene Altersrente in voller Höhe erhielten und daneben noch arbeiteten, in ihrer Beschäftigung versicherungsfrei.

Sie mussten also keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung zahlen, auch wenn sie ihre Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatten.

Das änderte sich ab 01. Januar 2017.

Zukünftig besteht auch für solche Beschäftigungen Rentenversicherungspflicht.

Durch die gezahlten Beiträge erhöht sich ab Beginn der Regelaltersrente der Rentenanspruch.



Arbeiten als Rentner

Grundsätzlich sind Sie ab Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei.

Zukünftig können Sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten und weiter auch eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.

Zum 01. Juli des Folgejahres erhöht sich dann Ihre Rente durch die von Ihnen und vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge.



Später in Rente

Wenn Sie Ihre Regelaltersrente erst später in Anspruch nehmen und noch eine Zeit lang weiter arbeiten, heißt das für jeden Monat, den Sie über Ihre Regelaltersgrenze arbeiten und keine Rente beziehen, es gibt es einen Rentenzuschlag von 0,5 Prozent.

Wenn Sie Ihre Rente also um ein Jahr hinausschieben, bekommen Sie allein dafür einen Zuschlag von 6 Prozent.

Zusätzlich erhöht sich die Rente noch durch die laufende Beitragszahlung zur Rentenversicherung.

Durch Sonderzahlung Rentenabschläge ausgleichen

Wenn Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze bereits eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen, müssen Sie für jeden Monat, den Sie die Rente früher beziehen, einen Abschlag von 0,3 Prozent in Kauf nehmen.

Sie können diese Abschläge durch eine Sonderzahlung aber ganz oder teilweise ausgleichen.

Bisher war das vom 55. Lebensjahr an möglich.
Vom 1. Juli 2017 an können Sie diese Sonderzahlung bereits ab dem 50. Lebensjahr leisten.

Sie wollen wissen, welchen Betrag Sie aufwenden müssten, um Ihre Rentenabschläge auszugleichen?

Dann beantragen Sie mit dem Vordruck V0210 bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine spezielle Rentenauskunft.



Holger Malterer



Wann kann ich in Rente gehen?

Anhebung der Altersgrenzen

Geburts- jahrgang	Regelaltersrent e	Altersrente (AR) für besonders langjährig Versicherte	AR für langjährig Versicherte <i>bei 35 Jahren = 420 Monaten</i>			AR für schwerbehinderte Menschen <i>ab 50%</i>		
	abschlagsfrei	<i>bei 45 Jahren</i> abschlagsfrei	abschlagsfrei	vorzeitiger Bezug ab		abschlagsfrei	vorzeitiger Bezug ab	
	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %
01/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/1	60/1	10,8
02/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/2	60/2	10,8
03/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/3	60/3	10,8
04/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/4	60/4	10,8
05/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/5	60/5	10,8
06 - 12/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/6	60/6	10,8
1953	65/7	63/2	65/7	63	9,3	63/7	60/7	10,8
1954	65/8	63/4	65/8	63	9,6	63/8	60/8	10,8
1955	65/9	63/6	65/9	63	9,9	63/9	60/9	10,8
1956	65/10	63/8	65/10	63	10,2	63/10	60/10	10,8
1957	65/11	63/10	65/11	63	10,5	63/11	60/11	10,8
1958	66	64	66	63	10,8	64	61	10,8
1959	66/2	64/2	66/2	63	11,4	64/2	61/2	10,8
1960	66/4	64/4	66/4	63	12	64/4	61/4	10,8
1961	66,6	64/6	66/6	63	12,6	64/6	61/6	10,8
1962	66/8	64/8	66/8	63	13,2	64/8	61/8	10,8
1963	66/10	64/10	66/10	63	13,8	64/10	61/10	10,8
1964	67	65	67	63	14,4	65	62	10,8

Keine Anhebung der Altersgrenzen gegenüber dem bis zum 31.12.2007 geltendem Recht erfolgt, wenn Vertrauensschutz vorliegt. Dieser besteht für Versicherte, die vor dem 01.01.1955 geboren sind und vor dem Stichtag (01.01.2007) Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben. Für das Vorliegen des Vertrauensschutzes für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist zusätzlich erforderlich, dass die Versicherten am 1.01.2007 als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt waren.



1.

Regelaltersrente:

Rentenbeginn mit 67

Wartezeit 5 Jahre

(Jahrgänge 1947 bis 1963 früher)



2.

**Als besonders langjährig Versicherter
(Rente „mit 63“)**

Mit 45 Versicherungsjahren (540 Monate)

mit 65 Jahren (ohne Abschläge)

ab Juli 2014 mit 63 Jahren ohne Abschläge

Jahrgang 1953 mit 63 und 2 Monaten

Jahrgang 1954 mit 63 und 4 Monaten

.....USW.



3.

Als **langjährig Versicherter** mit

35 Versicherungsjahren (420 Monate)

mit 67 Jahren (Jahrgänge 1947 bis 1963 früher)

Ab 63 Jahren mit Abschlägen möglich



4.

Schwerbehinderte (ab 50%)

abschlagsfrei mit 65 Jahren

und ab 62 mit Abschlägen

Wartezeit 35 Jahre (420 Monate)





Rentenantrag stellen!

Renten gibt es nur auf Antrag

der spätestens drei Monate vorher gestellt werden sollte

Hier helfen die Versichertenberater/Innen



Weitere Renten und Absicherungen:



Witwen- /Witwerrenten

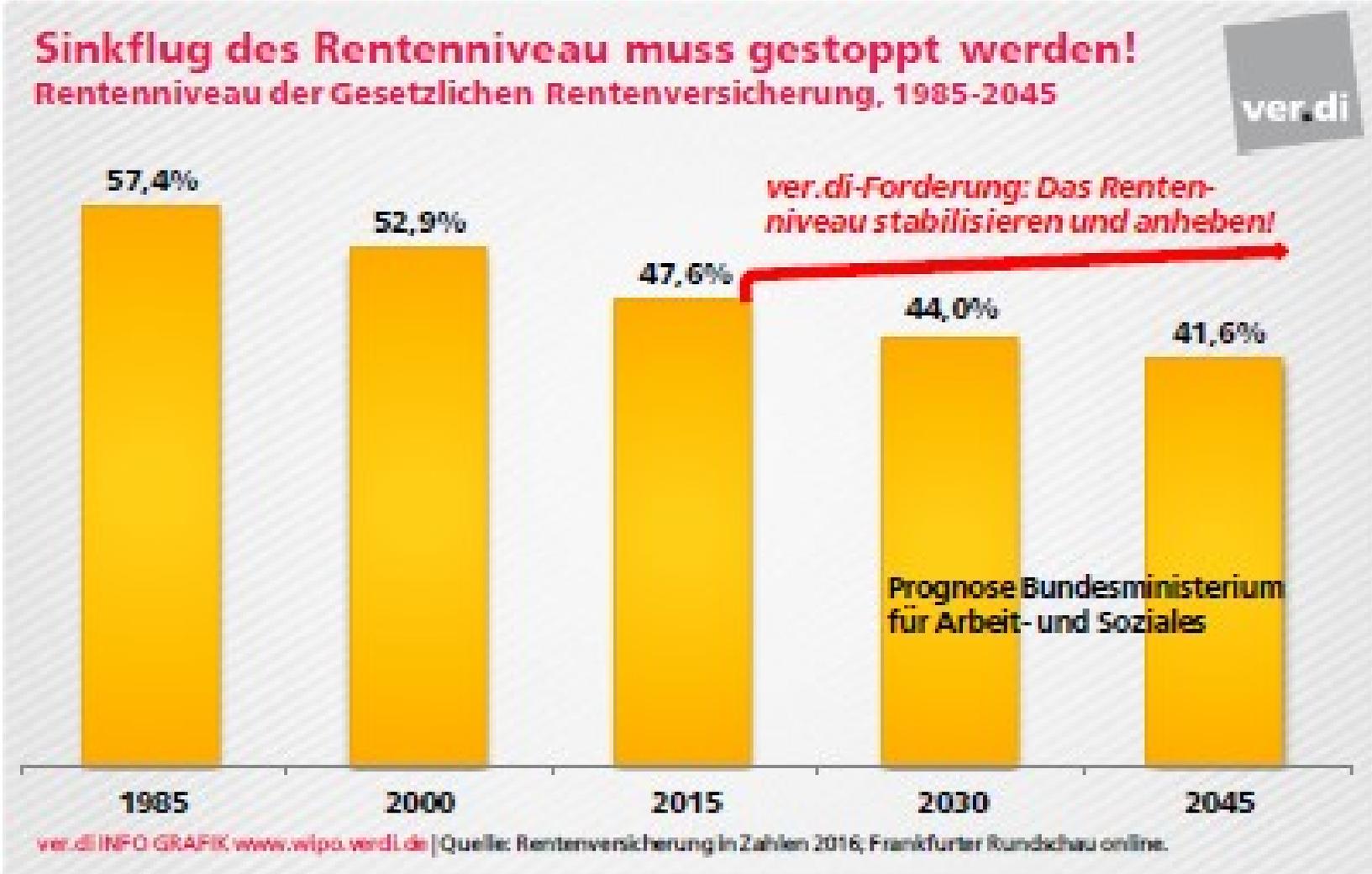
- kleine: unter 48 Jahre (bzw. 45plus ab Todesjahr 2012) alt beträgt 25% (maximal für zwei Jahre)
- große: über 47 (bzw. 45plus ab Todesjahr 2012) Jahre alt beträgt 55% plus ggf. Kinderzuschlag
- 60% wenn Ehe vor 2002 begründet wurde und mindestens ein Ehepartner vor 1962 geboren ist.
- große auch bei Kindererziehung oder Erwerbsminderung
- Wartezeit: 5 Jahre
- Mindestehezeit 1. Jahr



Erwerbsminderungsrente

- teilweise (3 bis 6 Stunden Restleistungsfähigkeit)
oder volle bei unter 3 Stunden Restleistungsfähigkeit
- zugerechnet bis 65igstes Lebensjahr
- aber 10,8% Abzug
- Wartezeit: 5. Jahre
- In den letzten 5 Jahren mindestens 36 Pflichtbeiträge







Prävention

Arbeiten Sie schon länger in Ihrem Beruf?

Führen einseitige Bewegungsabläufe oder Besonderheiten in Ihrem beruflichen Umfeld zu gesundheitlichen Belastungen?

Die Rentenversicherung bietet in Zusammenarbeit etwa mit Betrieben und Betriebsärzten Präventionsleistungen für Erwerbstätige an.

Informationen erhält Ihr Arbeitgeber über den Firmenservice der Rentenversicherungsträger unter „firmenservice.driv.info“ im Internet.



**Es gibt bei der Deutschen
Rentenversicherung für fast alle
Themen Broschüren, die über das
Internet kostenlos bestellbar sind.**





Vorteile der ver.di-Mitgliedschaft für Seniorinnen und Senioren:

- Du bist weiterhin Teil einer der größten Arbeitnehmerorganisationen dieser Welt.
- Du erhältst weiterhin kostenlose Rechtsberatung und die Vertretung vor Gerichten in allen Bereichen des Sozialrechtes, z.B. bei Ansprüchen gegenüber der Rentenversicherung, der Krankenversicherung oder der Pflegeversicherung.
- Du bekommst Hilfe bei der Lohnsteuererklärung durch Lohnsteuer vertrauensleute. Termine sind beim ver.di-Empfang unter Telefon 0431- 51952-100 zu vereinbaren.
- Durch kostenlosen Bezug der ver.di-Zeitung „Publik“ wirst Du aktuell und spezifisch informiert.
- Für eine persönliche Beratung für Seniorinnen und Senioren der ver.di-Gewerkschaft stehen ehrenamtliche Ansprechpartner mit Rat und Tat zur Verfügung.
- Du bekommst Einladungen zu Veranstaltungen von ver.di vor Ort.
- Du hast die Möglichkeit, an den Treffen unseren neun Seniorengruppen im Bezirk Kiel-Plön teilzunehmen. Neben der Diskussion aktueller gewerkschaftspolitischer Fragen stehen Besichtigungen und gesellige Zusammenkünfte sowie Ausflugsfahrten auf dem Programm. Wir mischen uns aktiv in die Kommunalpolitik ein.
- Wir sind die Vertretung der Seniorinnen und Senioren in allen Gremien der ver.di-Gewerkschaft mit Antragsrecht bis hin zum Bundeskongress.
- ver.di ist die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Sozialversicherung.
- Du hast Anspruch auf Leistungen aus der Freizeitunfallbeihilfe der ver.di-Gewerkschaft wie Krankenhaustagegeld und Todesfallentschädigung.
- Du bekommst von ver.di oder anderen DGB-Gewerkschaften Angebote für Erholungsmöglichkeiten und Reisen.
- Du hast die Möglichkeit, zu sehr günstigen Bedingungen Mitglied im ACE-Autoclub zu werden und kannst auch beim Autokauf Geld sparen.
- Du kannst eine sehr preiswerte Sterbegeldversicherung abschließen. Dies ist durch einen Gruppenvertrag (dadurch Einsparung von Prämien) bis zu einem Eintrittsalter von 90 Jahren möglich.
- Du kannst an interessanten Seminaren und Lehrgängen von ver.di Nord teilnehmen.
- Wir feiern mit Dir Dein Gewerkschaftsjubiläum bei einer Mitgliedschaft von 25, 40, 50 und noch mehr Jahren.
- **Durch Einfluss unserer Gewerkschaft wurde erreicht, dass das Einkommen der Rentnerinnen und Rentner an die Tarifabschlüsse der Beschäftigten gekoppelt ist. Durch eure weitere Mitgliedschaft in der Gewerkschaft stärkt ihr den Einfluss von ver.di auch für Eure Kinder und Enkel. In Kiel sind die ver.di-Senioren aktiv im „Senioren aufstand.de“. Dieser hat zum Ziel, die Rentenkürzungen zurück zu führen.**



Holger Malterer



Danke

